

§§ 577ff ZPO; § 581 ZPO; § 914 ABGB: Schiedsvereinbarungen im Gesellschaftsvertrag

1. Schiedsvereinbarungen sind Prozesshandlungen. Bei der Auslegung sind grundsätzlich die Vorschriften des Prozessrechts heranzuziehen. Dadurch ist die Berücksichtigung der Parteienabsicht und der Grundsätze des redlichen Verkehrs aber nicht ausgeschlossen.
2. Eine Schiedsklausel im Gesellschaftsvertrag wirkt nach Beendigung der GmbH fort.
3. Sie ist weit auszulegen und gilt bei entsprechendem Wortlaut (Streitigkeiten „überhaupt aus dem Gesellschaftsverhältnis“) für alle Streitigkeiten, die mit dem Gesellschaftsverhältnis zusammenhängen, sodass sie auch anzuwenden ist, wenn die Streitigkeit erst nach Aufhebung der Gesellschaft entstanden ist.

OGH 08.05.2013, 6 Ob 47/13z, GES 2013, 300.